

S a t z u n g

über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Schwälmer Zwerge im OT Wasenberg und Storchennest im OT Loshausen in der Gemeinde Willingshausen

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in ihrer Sitzung am 16.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen
Schwälmer Zwerge im OT Wasenberg und Storchennest im OT Loshausen
in der Gemeinde Willingshausen (Benutzungssatzung)

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Willingshausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Jugendhilfe, deren Aufgaben sich unter anderem aus § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ergeben.

Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Kindeswohlgefährdung

Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen, entsprechende Gespräche mit den Beteiligten zu führen und im begründeten Verdachtsfall den Träger und das Jugendamt des Schwalm-Eder-Kreises zu unterrichten.

Über das Rauchverbot in den Räumen nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtrauchergesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 86), hinaus ist auch auf dem Gelände der Tageseinrichtung das Rauchen verboten.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen im Sinne der §§ 24 und 24 a SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Willingshausen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechtes) haben,
 - vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Krippengruppe, wobei einjährige Kinder bevorzugt aufgenommen werden und
 - vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schulbesuch in den altersübergreifenden Gruppenoffen.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen; insbesondere Kinder
 - deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten,
 - deren Aufnahme für ihre Entwicklung und den Erhalt des Kinderwohls förderlich ist,
 - alleinstehender Mütter und Väter,
 - deren Erziehung und Versorgung durch Krankheit eines Elternteils beeinträchtigt ist,
 - deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
 - ältere Kinder von jüngeren Kindern im Rahmen der Kapazitätsgrenze der jeweiligen Gruppen im Sinne von § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches sowie Kinder mit einem gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbaren Krankheiten.

Vor Aufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und nach § 2 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung des

Gesundheitsschutzes für Kinder (Kindergesundheitsschutzgesetz) alle entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Sofern die Erziehungsberechtigten den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht zustimmen, haben sie schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

- (5) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Änderungen der Betreuungszeiten sind monatlich möglich. Es bedarf eines schriftlichen Antrages. In besonderen Situationen können kurzfristig die Betreuungszeiten für einzelne Tage verlängert werden.
- (3) Über die Schließung der Kindertageseinrichtung während der gesetzlich festgelegten Ferien sowie weitere Schließungstage entscheidet der Gemeindevorstand.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bzw. schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Gemeinde unterhält einen Fahrdienst zu den Kindertageseinrichtungen für die Kinder der Kindertageseinrichtung Schwälmer Zwerge, die nicht im Ortsteil Wasenberg und für Kinder der Kindertageseinrichtung Storchennest, die nicht im Ortsteil Loshausen wohnen und übernimmt die vollen Fahrtkosten. Die Hinfahrt erfolgt morgens, die Rückfahrt mittags. Für den Nachmittagsbesuch ist kein Fahrdienst durch die Gemeinde eingerichtet.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung.

Bei Kindern unter drei Jahren beginnt ab dem Aufnahmeterrmin eine stundenweise Eingewöhnung in Anwesenheit eines Elternteils. Während der Eingewöhnungszeit ist die Gebühr für einen Vormittagsplatz in der Kindertageseinrichtung zu zahlen.

- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die jeweilige Konzeption an.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 4 zitierten Empfehlungen dem

nicht entgegenstehen. Es erfolgt keine Aufnahme von Kindern mit Fieber oder Anzeichen von ansteckenden Krankheiten. Ein Attest vom Arzt klärt, ob das Kind gesund ist.

- (4) Die Busbeförderung erfolgt ab dem 3. Lebensjahr.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 08.30 Uhr eintreffen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder rechtzeitig zum Ende der angemeldeten Betreuungszeiten abzuholen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und der Witterung entsprechend zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeiten dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung.

Soweit Kinder aus Ortsteilen von der Gemeinde Willingshausen mit Bussen befördert werden, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Übernahme durch eine Begleitperson im Bus. Die Aufsichtspflicht endet nach dem Besuch der Kindertageseinrichtung mit dem Verlassen des Busses.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

Das Abholen durch Geschwister ist einvernehmlich zwischen den Eltern und den Erziehern zu klären.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 4 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem Personal der Einrichtung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Einrichtungsleitung

- (1) Die Einrichtungsleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten vermehrt oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Für die Elternbeteiligung gilt § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (3) Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet.
Dem Elternbeirat gehören an:
- je ein Vertreter der Elternversammlung jeder Einrichtungsgruppe. Für dieses Mitglied ist ein Stellvertreter aus derselben Gruppe zu wählen.
 - die Leiterin der Kindertageseinrichtung oder
 - eine Mitarbeiterin der Kindertagesstätte.
- (4) Der Elternbeirat hat insbesondere die Aufgabe
- Die Elternversammlung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung einzuladen.
 - Die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung beratend zu unterstützen.
 - Die Zusammenarbeit mit den Eltern zu fördern. Wünsche, Anregungen, Vorschläge aus dem Kreise der Elternschaft dem Träger und/oder der Leitung der Einrichtung vorzutragen und mit diesen zu erörtern.
 - Die Elternversammlung mindestens einmal jährlich über alle Angelegenheiten seiner Tätigkeit zu informieren.
 - Eltern in Einzelfragen, die sich auf den Besuch der Kindertageseinrichtung ihrer Kinder beziehen, zu beraten.

Der Beirat kann Beschlüsse der Elternversammlung herbeiführen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es die Elternversammlung verlangt.

Der Beirat ist vor der Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Betriebes sowie über wesentliche Fragen der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Kindertageseinrichtung vom Träger sowie von dem pädagogischen Personal zu hören.

- (5) Die Vertreter der Elternversammlung im Beirat werden in einer Elternversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

Die Wahl und die Benennung der Beiratsmitglieder haben bis spätestens 01. Oktober des laufenden Jahres stattzufinden und gelten jeweils für die Dauer vom 01. August bis 31. Juli. Bis zur Wahl des neuen Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte der Vertreter der Erziehungsberechtigten einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Gemeindevorstand dies beantragen.

Der Beirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, jedoch nur dann, wenn mindestens drei Vertreter der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende – oder bei Verhinderung sein Stellvertreter – lädt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand mit einer Frist von mindestens 5 Tagen zu den Sitzungen ein und leitet sie.

Weitergehende Bestimmungen werden in der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen Schwälmer Zwerge Wasenberg und Storchennest Loshausen der Gemeinde Willingshausen vom 16.12.2016. geregelt.

§ 9

Versicherung und Haftung

- (1) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Die Gemeinde Willingshausen haftet für Schäden, die auf der mangelnden Beschaffenheit der Räume und des Inventars oder schuldhaften Verletzung der von ihr übernommenen Aufsichtspflicht beruhen. Für sonstige Ereignisse und Umstände haftet die Gemeinde Willingshausen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Für Kinder, die sich unerlaubt vom Grundstück der Kindertageseinrichtung entfernen, übernimmt die Gemeinde Willingshausen keine Haftung. Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde Willingshausen für Aufsichtspflichtverletzung ihres Personals unberührt.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus zahlbare Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind mindestens 1 Monat vorher der Gemeindeverwaltung oder der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor Ende des Einrichtungsjahres (31.07.) kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Kinder, die häufig unentschuldigt fehlen oder nur unregelmäßig die Kindertageseinrichtung besuchen, können vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn fällige Benutzungsgebühren oder Verpflegungskosten trotz schriftlicher Abmahnung unter Fristsetzung nicht gezahlt werden. Wenn durch Umstände, die ihre Ursache in der Person des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten haben, der Dienstbetrieb in unzumutbarer Weise gestört oder beeinträchtigt wird, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.
Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Vom Besuch der Einrichtung kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
- a) die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verletzen oder
 - b) die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind oder
 - c) sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt
 - d) das Kind andere Kinder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Sorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.12.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Willingshausen, den 19.12.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen

Heinrich Vesper, Bürgermeister